

Funktionsfähigkeitsgarantie als Herstellergarantieaussagepflicht: wirksames Instrument gegen vorzeitigen Verschleiß*)

Prof. Dr. Tobias Brönneke Hochschule Pforzheim und Nadja Freischlag LL. B. Hochschule Pforzheim

Modell Klaus Tonner**) Herstellergarantieaussagepflicht

Hersteller werden verpflichtet, auszusagen, wie lange sie für das Produkt garantieren.

- Freies Ermessen hins. der Länge der Lebensdauergarantie (0 oder mehr Jahre)
- Hersteller wird in die Haftung genommen (statt Händler)
- Anknüpfung an einem bekannten Rechtsinstitut (Garantie)
- Kalkül: relevante Garantielaufzeiten aufgrund von Marktdruck
- Klare, durchsetzbare Rechte der Verbraucher im Rahmen der Garantielaufzeit.



Freiwilligkeit für Hersteller einerseits als rechtspolitischer Coup
aber:

Industrie kann das Modell „auflaufen lassen“

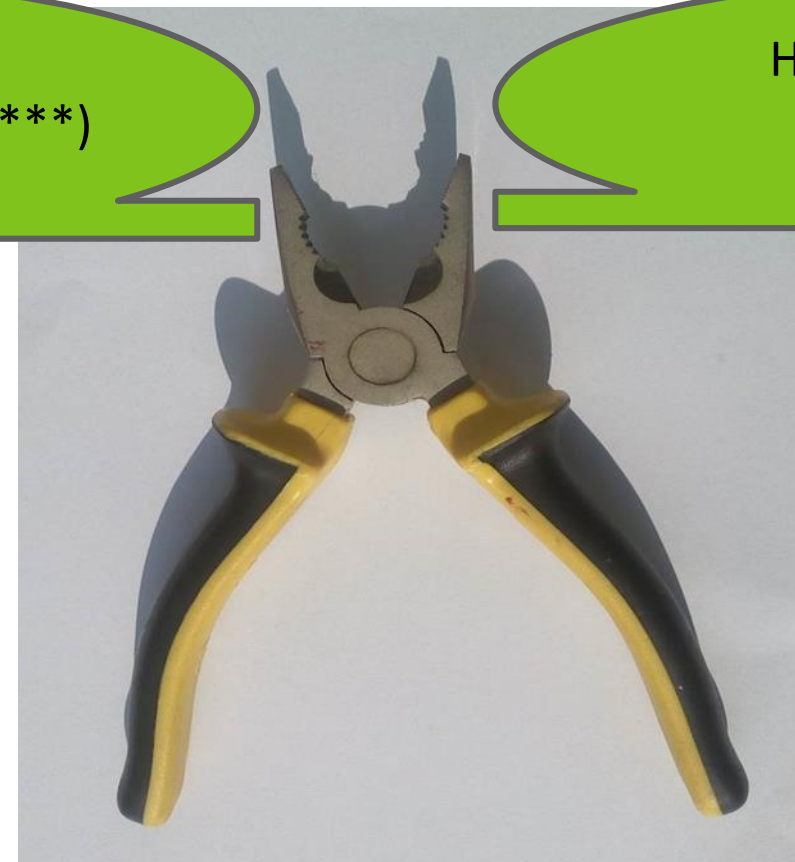


Das „Zangenmodell“

Pflicht zur Angabe der Mindestlebensdauer +***)

Lange Gewährleistungsfristen****)

Herstellergarantieaussagepflicht



Amtsblatt der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Unser Vorschlag:

L 4

63. Jahrgang
7. Januar 2020

Art. 15a – Herstellergarantie zur Funktionsfähigkeit des Produktes (Funktionsfähigkeitsgarantie)

- Der nach Absatz 6 verantwortliche Hersteller von technischen Produkten soll gegenüber Käufern a) die Funktionsfähigkeit des Produktes für die vorhersehbare durchschnittliche Mindestlebensdauer des Produktes garantieren, wobei er diese Mindestlebensdauer benennt (Funktionsfähigkeitsgarantie), oder b) klar und verständlich angeben, dass er nicht die Funktionsfähigkeit des Produktes während der vorhersehbaren durchschnittlichen Mindestlebensdauer garantiert. In diesem Fall kann eine kürzere Garantiespanne auf die Funktionsfähigkeit ausgewiesen werden.
- Die Funktionsfähigkeit erstreckt sich auf die Funktionen eines Produktes, die in der Werbung, der Produktkennzeichnung, der Betriebsanleitung oder dem Produktdatenblatt genannt sind.
- Einzelne Funktionen des technischen Produktes können von der Funktionsfähigkeitsgarantie ausgenommen werden. Eine Einschränkung der Garantie im Hinblick auf Eigenschaften oder Funktionen, die in der Produktwerbung oder auf der Produktauszeichnung ausgelobt wurden, ist unwirksam. Diese Garantie ist als „eingeschränkte Funktionsfähigkeitsgarantie“ zu bezeichnen und die Einschränkungen sind im Produktdatenblatt oder in sonstiger transparenter Weise präzise unter Nennung der nicht erfassten Funktionen darzulegen. Während der Dauer der eingeschränkten Funktionsfähigkeitsgarantie treffen Hersteller und Verkäufer im Hinblick auf Verschleiß- und Verbrauchsteile eine Nachlieferungspflicht zu angemessenen Entgelten.
- Soweit der Hersteller eine mit > 0 angegebene Funktionsfähigkeitsgarantie übernimmt, haftet er hieraus zumindest in gleichem Maße wie der Verkäufer aus der Mängelgewährleistung. Dies hat der Hersteller in der Funktionsfähigkeitsgarantie deutlich zum Ausdruck zu bringen.
- Trifft der Hersteller eine Garantieaussage, die sich nicht in der Form der gesetzlich verpflichtenden Herstellergarantieaussage darstellen lässt, so hat er diese freie Garantieaussage mit einer verständlichen und zutreffenden Erläuterung zur Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Herstellergarantieaussage und zum Verhältnis der beiden Garantieaussagen zueinander einzuleiten. Diese freie Garantieaussage darf nicht auffälliger beworben werden oder bei der Produktpräsentation mitgeteilt werden als die gesetzlich nach Abs. 1 vorgeschriebene Garantieaussage.
- Die Herstellergarantieaussagepflicht trifft jede Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt (Quasihersteller), sofern ein solcher vorhanden ist, im Übrigen den Hersteller im engeren Sinne oder dessen Vertreter in der Europäischen Union und nachrangig den Importeur des Verbrauchsgutes.
- Der Händler und weitere Glieder in der Vertriebskette sind verpflichtet, nur solche für die Vermarktung an Verbraucher bestimmte Güter zu vertreiben, die mit einer gesetzeskonformen Herstellergarantieaussage versehen sind.
- Im Garantiefalle haftet primär derjenige, der als Garantiegeber angegeben ist; soweit dieser ausfällt oder nicht ermittelbar ist, haften stattdessen gesamtschuldnerisch der Hersteller im engeren Sinne, der Importeur, der Vertreter des Herstellers in der Europäischen Union sowie der Händler.
- Im Übrigen sind die Vorschriften über die Garantien entsprechend anzuwenden.

In einem eigenen Artikel werden

„technische Produkte“,

„Hersteller“,

„Quasihersteller“,

„Importeure“ und „Vertreter des Herstellers“ definiert.

Funktionsfähigkeitsgarantie

Anknüpfungspunkte Garantiefall:

Der Garantiefall knüpft am technischen Produkt und dessen Funktionsfähigkeit an.

Begriff: Herstellergarantieaussagepflicht

„Statt ‚Herstellergarantieaussagepflicht‘ (Schlacke, Tonner et al.) sprechende Bezeichnung: ‚Funktionsfähigkeitsgarantie‘.“

Präzisierung der Funktionsfähigkeit:

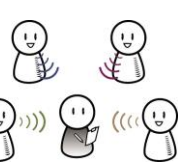
Die Funktionsfähigkeit erstreckt sich auf die Funktionen eines Produktes, welche in

- Betriebsanleitung
- Werbung (zwingend nicht abdingbar)
- Produktblatt z.B. nach Art. 246 Abs. 1 S. 1 EGBGB / Art. 246a §1 Nr. 1 EGBGB (einschränkbar)

genannt sind.

Wer ist Pflichtiger?

- Diejenigen, die als Hersteller auftreten, indem sie ihren Namen, ihr Markenzeichen etc. auf dem Produkt anbringen (Quasihersteller)
- Hersteller in der EU / Vertreter des Nicht-EU-Herstellers (kumulativ)
- Importeur (kumulativ)
- Händler / Glieder in der Handelskette (subsidiär)



Zusätzliche – nicht dem Modell entsprechende – Garantien?

? Sollen neben der gesetzlich geregelten Funktionsfähigkeitsgarantien auch andere, „freie Garantien“ zugelassen werden?

Ein Marktbedürfnis danach ist denkbar; ein Verbot nicht interessenskonform. Aber: Dadurch kann die klare Funktionsfähigkeitsgarantie in den Hintergrund treten und es entstehen Unklarheiten.

! Lösung: siehe Formulierungsvorschlag Art. 15a Abs. V (links)

Während der Gewährleistungsfrist: „mindere Herstellerpflichten“ möglich?

Vom Haftungsumfang her eingeschränkte Herstellergarantien werden von der Anbieterseite z.T. eingesetzt, um die gesetzlichen Käuferrechte („Mängelgewährleistung“) abzuschneiden oder einzuschränken. Die gesetzliche Funktionsfähigkeitsgarantie könnte in bestimmten Punkten eine ähnliche Wirkung haben. Daher ist zwingend vorzusehen, dass der Umfang der Funktionsfähigkeitsgarantie während der Laufzeit der gesetzlichen Mängelgewährleistung nicht hinter den daraus folgenden gesetzlichen Käuferrechten zurückbleiben darf; s. Formulierungsvorschlag Art. 15a Abs. IV (links)

Quellen

*) Dies Poster baut wesentlich auf einem nicht abgeschlossenen, vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenes Forschungsprojekt auf (Keimeyer/Brönneke/Gildeggen/Gsell/Prakash/Schmitt, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente; UBA Forschungskennzahl 3716373111. Es gibt ausschließlich die Meinung der Autoren dieses Posters wieder.

**) in: Schlacke et al., Ansätze zur Stärkung des nachhaltigen Konsums mithilfe des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts (für UBA), Berlin 2015 weiterentwickelt in: Tonner/Malcom, How an EU Lifespan Guarantee Model Could Be Implemented Across the European Union, Brüssel 2017.

***) Die Bilderfäuterung können Sie der Stellungnahme der Verbraucherkommission Baden-Württemberg, ‚Vorzeitiger Verschleiß – Gesetzgeberisches Handeln auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich!‘ (Nr. 38/2015) sowie dem Buch Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, Baden-Baden 2015, entnehmen.

****) in: Gildeggen, Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?, VuR 2016, 83; Gildeggen, Zur Verfassungswidrigkeit kurzer Gewährleistungsfristen bei langlebigen Produkten, VuR 2017, 203.